

# BRANDSCHUTZORDNUNG KH WIEN-MEIDLING

Einrichtung:

**Kolpinghaus Wien-Meidling  
Bendlgasse 10-12  
1120 Wien**

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst.

Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Für die Brandsicherheit sind der Brandschutzbeauftragte und gegebenenfalls sein Stellvertreter zuständig.

## **Brandschutzbeauftragter: (BSB)**

Markus Schweiger ([schweiger.meidling@kolping.at](mailto:schweiger.meidling@kolping.at), +43 664 621 70 66)

## **Stellvertreter: (BSB-StV.)**

Martin Popper ([m.popper@kolping.at](mailto:m.popper@kolping.at), +43 664 960 17 51)

## **Mitglieder der Brandschutzorganisation:**

Keine

Die ArbeitnehmerInnen und BewohnerInnen haben allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängel(n) auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Jede/r ArbeitnehmerIn und jede/r BewohnerIn hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und diese durch seine (ihre) Unterschrift zu bestätigen (Beiblatt). Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Richtlinien der Brandschutzordnung verstanden und zur Kenntnis genommen habe:

.....  
Nachname

.....  
Vorname

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

# BRANDSCHUTZORDNUNG KH WIEN-MEIDLING

## I. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

1. Ordnung und Sauberkeit sind auch aus Brandschutzgründen einzuhalten.
2. Der Schließbereich von Brandschutztüren, Fluchtwege und sonstige allgemein zugängliche Stiegen und Gänge sind freizuhalten von Lagerungen aller Art (wie z. B. Wäscheständer etc.).
3. Brennbare Abfälle sind aus den Wohn- und Gemeinschaftsräumen umgehend zu entfernen.
4. Das Lagern von brennbarem Material (z. B. Wäschestücke etc.) an unzulässiger Stelle (Stiegenhäuser, Gänge, Gemeinschaftsräume, Tiefgarage, Waschraum u. ä.) ist verboten.
5. Im gesamten Haus sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten. Lediglich in den nachstehend angeführten Bereichen ist das Rauchen erlaubt: Im Innenhof im EG und auf den Gemeinschaftsterrassen im 4. Stock des Hauses, dort befinden sich auch entsprechende Standaschenbecher.
6. Elektro-, Koch- und Heizgeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten. Feuerstätten, Heiz-, Koch-, Klima- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Heimverwaltung und nach Anweisung des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen. Bei Verlassen des Zimmers ist sicherzustellen, dass die angeführten Geräte ausgeschaltet sind.
7. Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden.
8. Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten. Die bei den Brandschutztüren vorhandenen Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht ausgehängt, blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden, da dadurch eine leichtfertige Ausweitung eines eventuellen Brandes auf mehrere Brandabschnitte ermöglicht wird.
9. Das Manipulieren der Brandschutztüren gefährdet die Sicherheit der Heimbewohner und kann zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.
10. Jede mutwillige oder missbräuchliche Alarmauslösung wird geahndet und der dadurch entstandene Schaden (Feuerwehreinsatz etc.) dem Verursacher in Rechnung gestellt.
11. Im gesamten Haus werden zur Brandbekämpfung Löschhilfen (tragbare Feuerlöscher bzw. Löschdecken in allen Gemeinschaftsküchen) zur Verfügung gestellt.
12. Genormte Handfeuerlöscher für die erste Löschhilfe sind in allen Stockwerken direkt in den mit „Schlauchanschluss“ beschrifteten Einbauhydrantenschränke in den Gängen angebracht. Auf jedem Feuerlöscher befindet sich eine entsprechende Bedienungsanleitung. An Feuerlöschern festgestellte Mängel sind den Brandschutzbeauftragten unverzüglich zu melden.
13. Handfeuerlöscher, Schilder und Hinweiszeichen (für Fluchtwege, Notausgänge etc.), die mit „Schlauchanschluss“ beschrifteten Einbauhydrantenschränke oder Brandmeldeeinrichtungen dürfen weder beschädigt, verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden. Die im Haus angebrachten Hinweistafeln sind zu beachten.
14. Das für das jeweilige Stockwerk adaptierte Anschlagblatt „Flucht- und Rettungsplan“ ist in allen Stockwerksküchen und an der Innenseite der Zimmertüren ausgehängt.
15. Im Eingangsbereich dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.

## **II. Vorhandene Brandschutzeinrichtungen**

### **II.1 Druckknopfmelder**

Im gesamten Betrieb sind bei den Aus- und Notausgängen und Zugängen zu den Stiegen Druckknopfmelder installiert (rote Kästchen mit weißem Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder ermöglichen, Brandalarm auszulösen. Bei Bestätigung eines solchen Melders wird nicht nur im Haus Alarm ausgelöst (Sirenen und Parallelanzeigetableaus), sondern auch direkt und unmittelbar die Feuerwehr alarmiert. Jede/r ArbeitnehmerIn ist verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.

### **II.2 Automatische Brandmeldeanlage**

Im gesamten Gebäude sind – meistens an der Decke - automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchkonzentration oder bei einer bestimmten Temperatur Brandalarm aus.

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung) der Brandschutzbeauftragte zu informieren, der dann die nötigen Maßnahmen trifft (z.B. Abschaltung der jeweiligen Bedienungsgruppe, organisatorische Maßnahmen etc.).

Um die Brandmelder muss ständig allseitig ein Freiraum von mind. 50 cm gegeben sein.

### **III. Evakuierungs- und Räumungsalarm**

#### **III.1 Allgemeines**

Bei Ertönen der Alarmsirene, auf Anweisung des BSB/BSW oder eines leitenden Angestellten, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm auszulösen.

Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Betriebes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es erfordert, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

#### **III.2 Bei Evakuierungs- oder Räumungsalarm ist folgendes zu beachten:**

- Unbedingt Ruhe bewahren!  
Panikfördernde Durchsagen, Ausrufe und Handlungen sind zu vermeiden.
- Kunden, Besucher, betriebsfremde Personen sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
- Alle ArbeitnehmerInnen müssen ihren Arbeitsplatz unverzüglich verlassen, alle Bewohner müssen ihre Zimmer unverzüglich verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben.

#### **III.3 Der Sammelplatz ist vor dem Haus, im Bereich der Einfahrt**

Der Sammelplatz darf nicht ohne Zustimmung der Einsatzleitung der Feuerwehr verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollzähligkeit der ArbeitnehmerInnen und BewohnerInnen festzustellen.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

#### **III.4. Anweisungen für besonders eingeteilte Personen (Portier und Empfang)**

- Einsatzkräfte bei der Hauptzufahrt erwarten und einweisen
- Einfahrten und Eingänge öffnen
- Einsatzkräfte beim Eintreffen informieren über:
  - Lage des Brandherdes
  - Eventuell vermisste Personen
  - Besondere Gefahren (wie z.B. Druckgasflaschen, Chemikalien usw.)

**IV. Verhalten im Brandfall**

# Verhalten im Brandfall

## Ruhe bewahren

- 
- 1. Brand melden**  Brandmelder betätigen  
 **Notruf absetzen: 122**  
Wer meldet?  
Wo ist etwas passiert?  
Was ist passiert?  
Wie viele Personen sind betroffen?  
Warten auf Rückfragen!
- 
- 2. In Sicherheit bringen**    
gefährdete Personen mitnehmen  
Türen schließen  
gekennzeichneten Rettungswegen folgen  
Aufzug nicht benutzen  
Anweisungen beachten
- 
- 3. Löschversuch unternehmen**  Feuerlöscher,  
Wandhydrant / Löschschlauch,  
Mittel zur Brandbekämpfung benutzen  
 

**Verhalten bei Verlassen des Gebäudes:**

- Türen des Brandraumes schließen
- Stiegenhaus- und Fluchtwegtüren schließen
- Gangfenster öffnen

**Falls das Gebäude nicht verlassen werden kann:**

- im Raum verbleiben und Ruhe bewahren
- Türen schließen – Fenster öffnen
- sich den Löschkraften bemerkbar machen

## V. Richtiger Einsatz von Feuerlöschgeräten

### falsch



### richtig

